

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1339/2022/MO/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 31.01.2022
Bearbeiter: Jabs	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Schul- und Kulturausschuss der Gemeinde Moorrege	26.04.2022	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	23.05.2022	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	08.06.2022	öffentlich

Änderung der Satzung der Betreuungsschule Moorrege

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung hat auf ihrer Sitzung am 15.12.2021 beschlossen, dass die Elternbeiträge moderat erhöht werden sollen. Des Weiteren soll auch eine Betreuung bis 15.00 Uhr möglich sein.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Defizit stieg von rund 40.000 Euro im Jahr 2019 auf 108.000 Euro im Jahr 2022. Der Deckungsgrad beträgt derzeit rd. 42 % der Kosten.

In der Anlage werden zwei Entwürfe für eine Erhöhung vorgeschlagen. Die Berechnung erfolgte auf der Grundlage von 100 Kindern sowie den derzeitigen Personalkosten. Die Betreuungsmöglichkeit bis 15.00 Uhr wurde eingefügt. Eine 17.00 Uhr Betreuung wird derzeit nicht nachgefragt. Pandemiebedingt werden die Einnahmen aus den Ferienbetreuung nicht eingeplant, da nicht absehbar ist, ob und mit wie vielen Kinder diese stattfindet. Das gleiche gilt für die AG „Jung trifft alt“.

In den Betreuungen der umliegenden Gemeinden liegen die Elternbeiträge durchschnittlich zwischen 80 und 120 Euro, wobei in den Elternvereinen noch ein Vereinsbeitrag gezahlt werden muss.

Finanzierung:

Die Finanzierung der Betreuung erfolgt aus dem Haushalt der Gemeinde.

Fördermittel durch Dritte:

Die Gemeinde erhält einen Landzuschuss zur Betreuungsschule in Höhe von 9.000 Euro jährlich.

Beschlussvorschlag:

Der Schul- und Kulturausschuss empfiehlt/der Finanzausschuss empfiehlt/die Gemeindevertretung beschließt folgende Erhöhung der Elternbeiträge zum 01.08.2022:

§ 7 Abs. 1-4 der Satzung der Betreuungsschule erhält folgende Fassung:

- (1) Die monatlichen Gebühren betragen für die Betreuung bis 14.00 Uhr
 - für das erste Kind monatlich..... Euro
 - für jedes weitere Kind monatlich Euro
- (2) Die monatlichen Gebühren betragen für die Betreuung bis 15.00 Uhr
 - für das erste Kind monatlich..... Euro
 - für jedes weitere Kind monatlich Euro
- (3) Die monatlichen Gebühren betragen für die Betreuung bis 16.00 Uhr
 - für das erste Kind monatlich..... Euro
 - für jedes weitere Kind monatlich Euro
- (4) Die monatlichen Gebühren betragen für die Betreuung bis 17.00 Uhr
 - für das erste Kind monatlich..... Euro
 - für jedes weitere Kind monatlich Euro

Alle anderen §§ bleiben von der Änderung unberührt.

(Balasus)

Anlagen:

Vorschläge zur Erhöhung der Elternbeiträge zum 01.08.2022

Vorschläge Erhöhung der Elternbeiträge zum 01.08.2022

Grundlage für die prozentuale Deckung sind die Einnahmen und Ausgaben 2022 mit einer Belegung von 100 Kindern. Die Kosten für die Erweiterung bzw. Erhöhung der Kapazitäten sind nicht berücksichtigt.

Aktuelle Elternbeiträge Schuljahr 2021/2022

Betreuung bis	Anzahl Kinder Ø	Elternbeitrag	monatlich	jährlich	Deckung
17.00 Uhr	0	105,00 €			
16.00 Uhr	30	90,00 €	2.700,00 €	32.400,00 €	
14.00 Uhr	55	60,00 €	3.300,00 €	39.600,00 €	
Geschwister-					
ermäßigung 16.00 Uhr	7	70,00 €	490,00 €	5.880,00 €	
14.00 Uhr	8	40,00 €	320,00 €	3.840,00 €	
Kinder gesamt	100			81.720,00 €	ca. 42 %

Vorschlag 1:

Erhöhung um rd. 15 % gerundet, Geschwisterermäßigung 20 Euro

Betreuung bis	Anzahl KinderØ	Elternbeitrag	monatlich	jährlich	Deckung
17.00 Uhr	0	120,00 €			
16.00 Uhr	20	105,00 €	2.100,00 €	25.200,00 €	
15.00 Uhr	15	85,00 €	1.275,00 €	15.300,00 €	
14.00 Uhr	50	70,00 €	3.500,00 €	42.000,00 €	
Geschwister-					
ermäßigung 17.00 Uhr	0	100,00 €			
16.00 Uhr	5	85,00 €	425,00 €	5.100,00 €	
15.00 Uhr	5	65,00 €	325,00 €	3.900,00 €	
14.00 Uhr	5	50,00 €	250,00 €	3.000,00 €	ca. 47,9 %
Kinder gesamt	100			94.500,00 €	

Vorschlag 2:

Erhöhung um rd. 30 % gerundet, Geschwisterermäßigung 20 Euro

Betreuung bis	Anzahl KinderØ	Elternbeitrag	monatlich	jährlich	Deckung
17.00 Uhr	0	135,00 €			
16.00 Uhr	20	115,00 €	2.300,00 €	27.600,00 €	
15.00 Uhr	15	100,00 €	1.500,00 €	18.000,00 €	
14.00 Uhr	50	80,00 €	4.000,00 €	48.000,00 €	
Geschwister-					
ermäßigung 17.00 Uhr	0	115,00 €			
16.00 Uhr	5	95,00 €	475,00 €	5.700,00 €	
15.00 Uhr	5	80,00 €	400,00 €	4.800,00 €	
14.00 Uhr	5	60,00 €	300,00 €	3.600,00 €	Ca. 53,2 %
Kinder gesamt	100			107.700,00 €	

Gesamtausgaben	2021 laut Haushalt	194.000
----------------	--------------------	---------

42,12 €

Gesamtausgaben	2022 laut Haushalt	199.000
----------------	--------------------	---------

47,49 €

54,12 €

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1321/2021/MO/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 08.11.2021
Bearbeiter: Karock	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	30.11.2021	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	20.04.2022	öffentlich

Abrechnung des Konzertes mit der Klassik Philharmonie Hamburg am 11.09.2021 hier: Aktualisierung der Einnahmen und Ausgaben des Konzertes

Sachverhalt:

Im Jahr 2021 fand in der Gemeinde Moorrege das 25. Konzert in Folge mit der Klassik Philharmonie Hamburg statt. In diesem Jahr wurde Corona bedingt zwei identische Konzerte nacheinander durchgeführt, und zwar um 17.00 Uhr und um 20.00 Uhr. Die Höchstzahl der Besucher war pro Konzert auf 500 Personen beschränkt. Es waren 10 Musiker und 6 Solisten vor Ort.

Stellungnahme der Verwaltung:

Es ist über die Durchführung eines weiteren klassischen Konzertabends im Jahr 2022 zu entscheiden.

Finanzierung:

Für das Jahr 2021 wurde eine detailliertere Aufstellung der Ausgaben, soweit bekannt, zu Grunde gelegt.

Fördermittel durch Dritte:

Die Spenden können der Aufstellung entnommen werden.

Beschlussvorschlag:

Die Abrechnung des Konzertes mit der Klassik Philharmonie Hamburg am

11.09.2021 wird zur Kenntnis genommen.

Im Jahr 2022 soll ein weiteres Klassikkonzert stattfinden / nicht stattfinden.

Für den Konzertabend sind für das Jahr 2022 Haushaltsmittel in Höhe von 30.000 Euro bereit zu stellen / nicht bereit zu stellen.

Balabus

Anlagen:

Aktualisierte Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben des Konzertes am
11.09.2021

Aufstellung der

Ausgaben und Einnahmen Konzert

TOP Ö 4

Ausgabeposten	2019	2021
Honorar Orchester und Solisten	18.481,00	13.871,00
Busgestellung Chor	670,00 €	keine Ausgaben
Verpflegung durch DRK (TopKauf/Raabe/Iversen) Getränke Helfer vor Ort, Solisten, Chor etc.	880,02 €	396,23 €
Sukredo Bewirtung Getränke Künstler und Ehrengäste, Essen und Getränke FFW, Bauhof, Technik etc.	1.405,00 €	keine Ausgaben
Millahn Imbiss nach dem Konzert	725,00 €	keine Ausgaben
Flügel stimmen		110,00 €
Einlassbändchen		37,37 €
Plakate	190,40 €	266,56 €
Ton- und Lichttechnik	5.337,15 €	5.842,90 €
Schnittrosen/Sträuße 2019 Schnittrosen 100,00 € Sträuße 470,80 €	570,80 €	273,90
Programmhefte farbig 300 Stück	144,00 €	75,87 €
Warnwesten/Pressetermine Bewirtung	30,54 €	56,07 €
Bauhof Frühstück etc.	31,95 €	18,40 €
Wachsfackeln	89,25 €	keine Rechnung erhalten
Getränke in der Pause Ehrengäste	107,10 €	keine Ausgaben
Hilfsperson für Bauhof	150,00 €	keine Ausgaben
Bauhof Abrechnung der Arbeitszeit	1.300,00 €	739,84 €
Gutscheine für 41 Helfer		615,00 €
Künstlersozialabgabe		84,00 €
Miete Pavillon Stehtische		981,75 €
GEMA	1.111,17 €	747,16 €
Insgesamt	31.223,38	24.116,05
Einnahmen		
Spenden	8.575,00 €	9.670,00 €
Eintrittsgelder Kartenverkauf	17.833,40 €	13.220,40
Einnahmen insgesamt	26.408,40 €	22.890,40 €
Ausgaben	31.223,38	24.116,05 €
Einnahmen	26.408,40 €	22.890,40 €
Defizit	-4.814,98 €	-1.225,65 €

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1362/2022/MO/BV

Fachbereich: Zentrale Dienste	Datum: 04.04.2022
Bearbeiter: Förthmann	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Schul- und Kulturausschuss der Gemeinde Moorrege	26.04.2022	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	23.05.2022	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	08.06.2022	öffentlich

Einführung von Energiesparmodellen an Schulen und Kindertagesstätten

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Im Rahmen eines Energiesparmodells an Schulen und Kindertagesstätten werden Maßnahmen zur Einsparung von Energie, Wasser und Abfall gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen sowie den Trägern von Schulen und Kindertagesstätten umgesetzt. Durch die Einführung eines finanziellen Anreizsystems werden Träger und Nutzer zur aktiven Mitarbeit motiviert.

Ziel ist es, die Senkung der Energieverbräuche und THG-Emissionen durch technische Optimierungen, organisatorische Anpassungen und die Änderung des Verhaltens zu erreichen.

Bereits jetzt werden in den Schulen und Kindertagesstätten Klimaschutzthemen unterrichtet sowie in Projektwochen durchgeführt.

Der Grundgedanke lautet: Wer Energie spart, wird belohnt! Durch eine Veränderung des Nutzerverhaltens in den Schulen und Kindertagesstätten kann durchschnittlich 10 % der Energie eingespart werden. Die Schulen und Kindertagesstätten erhalten für ihre Bemühungen eine Prämie, allerdings nicht in der absoluten Höhe der Energieeinsparungen, sondern aufgrund von Projektaktivitäten. Schulen und Kindertagesstätten sollen so angeregt werden, durch einfache pädagogische Maßnahmen und Aktivitäten, Energie einzusparen. Die Schulen sollen dabei die Sachzusammenhänge und vorhandene Energiesparpotenziale nicht nur technisch verstehen und kennenlernen, sondern auch selbst suchen, entdecken und erfahren, wie erfolgreich verändertes Verhalten sein kann. Wenn sie das Erlernte zu Hause anwenden, werden sie selbst zu Multiplikatoren in ihrem privaten Umfeld.

Unterstützt werden die Schulen und Kindertagesstätten durch das Klimaschutzmanagement im Amt Geest und Marsch Südholstein.

Als Prämiensystem werden folgende Möglichkeiten vorgeschlagen:

Schulen und Kindertagesstätten sparen Energie und bekommen eine finanzielle

Belohnung für ihre Bemühungen.

Träger der Schulen und Kindertagesstätten – bei denen die Energierechnungen in aller Regel eintreffen-

a) erstatten 50% der von den Schulen und Kindertagesstätten erzielten Einsparungen an diese zur freien Verfügung zurück. (fifty-fifty-Modell)

b) erstatten 30% der von den Schulen und Kindertagesstätten erzielten Einsparungen an diese zur freien Verfügung zurück, 40% werden in investive Energiesparmaßnahmen investiert und 30% verbleiben beim Träger.

Finanzierung:

Die anfallenden Sachkosten werden nach vorheriger Beratung in den politischen Gremien im Haushalt der Gemeinde / Personalkosten werden ggf. im Amtshaushalt abgebildet.

Fördermittel durch Dritte:

Um die Akteure (Nutzer und alle Beteiligten) in Schulen und Kindertagesstätten personell und thematisch zu unterstützen, wird über die Kommunalrichtlinie die Einführung von Energiesparmodellen gefördert. Gefördert wird die erstmalige Einführung von Aktivierungs- und Prämiensystemen in Bildungseinrichtungen, um zur aktiven Mitarbeit im Klimaschutz zu motivieren.

Zuwendungsfähig sind zusätzliches Fachpersonal oder Ausgaben für externe Dienstleistende, Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit sowie die Ausgaben für ein Starterpaket (für pädagogische Arbeit, Ausstattung der Energieteams und energetische Optimierung).

Voraussetzung für die Förderung ist ein Beschluss des obersten Entscheidungsgremiums des Antragsstellers zur Realisierung von Energiesparmodellen in seinen jeweiligen Einrichtungen.

Die Regelförderquote für die Einführung von Energiesparmaßnahmen in Schulen und Kindertagesstätten beträgt maximal 70 %. Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel 48 Monate.

Beschlussvorschlag:

Der Schul- und Kulturausschuss / Der Finanzausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt die Einführung des Energiesparmodells an Schulen und Kindertagesstätten gemäß

Variante a:

Der Träger der Einrichtung erstattet 50 % der von den Schulen und Kindertagesstätten erzielten Einsparungen an diese zur freien Verfügung zurück.

Variante b:

Der Träger der Einrichtung erstattet 30 % der von den Schulen und Kindertagesstätten erzielten Einsparungen an diese zur freien Verfügung zurück, 40 % werden in investive Energiesparmaßnahmen investiert und 30 % verbleiben beim Träger.

Balalus

Anlagen: ./

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1373/2022/MO/BV

Fachbereich: Zentrale Dienste	Datum: 09.05.2022
Bearbeiter: B. Müller	AZ: 1/043.9964

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	23.05.2022	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	08.06.2022	öffentlich

Gewährung von Zuschüssen bei der Gebäudeausstattung mit Regenwassernutzungsanlagen

Sachverhalt:

Die Gemeinde Moorrege fördert aus ökologischen Gründen die Ausstattung von Gebäuden – insbesondere von Wohn- und Betriebsgebäuden – mit Regenwassernutzungsanlagen, um den Verbrauch hochwertigen Trinkwassers durch Einsatz von Regenwasser zu mindern.

Die aktuellen Fördergrundsätze der Gemeinde Moorrege für die Gewährung von Zuschüssen bei der Gebäudeausstattung mit Regenwassernutzungsanlagen sind am 24.09.1992 in Kraft getreten. Die Änderung des Förderbetrages trat am 26.10.1995 in Kraft.

Stellungnahme der Verwaltung:

Für die Gewährung eines Zuschusses für eine Regenwassernutzungsanlage wurden in den letzten 20 Jahren zwei Anträge (2013 & 2018) gestellt. Es ist erkennbar, dass die Nachfrage erheblich gesunken ist. Zum Vergleich hierzu, in den Jahren 1992-1994 wurden 8 Anträge gestellt und abgerechnet. Um Haushaltsmittel nicht unnötig zu binden, wurde in den vergangenen Jahren darauf verzichtet, einen Ansatz im Haushalt vorzuhalten.

Finanzierung:

Seit dem 01.09.2009 werden die Fördersätze für Regenwassernutzung mit 10% der Anschaffungskosten bis max. 500,- EUR bezuschusst.

Fördermittel durch Dritte:

Derzeit sind keine anderen Förderprogramme bekannt.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt,

a) den Bau von Regenwassernutzungsanlagen mit 10% der Anschaffungskosten bis max. 500,- EUR weiterhin zu bezuschussen und über die jeweiligen Förderanträge zu beschließen.

b) die Fördergrundsätze der Gemeinde Moorrege für die Gewährung von Zuschüssen bei der Gebäudeausstattung mit Regenwassernutzungsanlage vom 24.09.1995 aufzuheben, da die Nachfrage nicht gegeben ist.

Balagus

Anlagen:

Fördergrundsätze der Gemeinde Moorrege für die Gewährung von Zuschüssen bei der Gebäudeausstattung mit Regenwassernutzungsanlage vom 24.09.1995

Förderungsgrundsätze

der Gemeinde Moorrege für die Gewährung von Zuschüssen bei der Gebäudeausstattung mit Regenwassernutzungsanlagen

1. Förderungszweck

- (1) Die Gemeinde Moorrege fördert aus ökologischen Gründen die Ausstattung von Gebäuden – insbesondere Wohn- und Betriebsgebäuden – mit Regenwassernutzungsanlagen, um den Verbrauch hochwertigen Trinkwassers durch Einsatz von Regenwasser zu mindern.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuschüsse besteht nicht. Die Gemeinde Moorrege entscheidet im Rahmen der verfügbaren Mittel.

2. Gegenstand der Förderung

- (1) Gefördert wird die Errichtung von Regenwassernutzungsanlagen in der Gemeinde Moorrege. Regenwassernutzungsanlagen sind Vorrichtungen, die von Dachflächen ablaufendes Regenwasser sammeln und dieses für häusliche Verwendung in Gebäuden – insbesondere für die WC-Spülung oder für das Wäschewaschen – zur Verfügung stellen.
- (2) Förderungsfähig sind die erforderlichen baulichen und technischen Maßnahmen, wie z. B.
- a) der Bau oder die Installation eines Speichers inkl. der erforderlichen Erdarbeiten;
 - b) die Installation eines Leitungssystems (vom Dach über den Speicher zu den Verbrauchsstellen);
 - c) die Installation von technischen Bauteilen (z. B. Pumpen, Ventile, Hähne).
- (3) Bau und Installation müssen den geltenden Rechtsvorschriften und DIN-Normen entsprechen. Der Einbau eines zweiten Wassermengenzählers ist zwingend vorgeschrieben.

3. Zuschussempfänger

Antragberechtigt sind Grund-/Gebäudeeigentümerinnen bzw. –eigentümer oder sonst dinglich Verfügungsberechtigte (z. B. Erbbauberechtigte).

4. Art, Umfang und Höhe der Zuschüsse

- (1) Die Gemeinde Moorrege prüft, ob die Maßnahmen technisch und wirtschaftlich sinnvoll sind und stellt die angemessenen, förderungsfähigen Kosten (Baukosten einschl. technischer Nebenkosten sowie Finanzierungskosten) fest.
- (2) Die Zuschüsse werden als Festbetrag gewährt. Sie betragen 50 % der festgestellten förderungsfähigen Kosten, jedoch höchstens
- a) bei Einfamilienhäusern und vergleichbaren Wohneinheiten (z. B. Reihenhäusern und Doppelhaushälften) 1.750 € und
 - b) bei sonstigen Gebäuden 15 € je Quadratmeter überdachter Grundfläche (berücksichtigt werden nur die zur Regenwassersammlung verwendeten Dachflächen).

5. Sonstige Bedingungen

- (1) Die Gesamtfinanzierung der vom Antragsteller vorgesehenen Maßnahmen muss sichergestellt sein.

(2) Eine Förderung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn mit den baulichen oder technischen Maßnahmen ohne Zustimmung der Gemeinde begonnen wurde.

(3) Zuschüsse gemäß diesen Grundsätzen werden nur gewährt, sofern eine Förderung mit Mitteln anderer öffentlicher Programme nicht erfolgt.

(4) Über einen Zuschussantrag entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel der Finanzausschuss nach Anhörung des Bau- und Umweltausschusses.

(5) Die Zuschüsse werden durch Bescheid bewilligt. Der Anspruch auf Auszahlung der Zuschüsse wird auf ein Jahr befristet. Die Frist beginnt an dem Tag, an dem der Bescheid erlassen wird. In begründeten Fällen kann diese Frist auf Antrag verlängert werden.

6. Auswirkungen auf die Miete

Der Einbau der Regenwasseranlagen nach diesen Förderungsgrundsätzen darf zu keiner Mieterhöhung führen.

7. Antragsverfahren

(1) Die Zuschüsse sind bei der Gemeinde Moorrege zu beantragen. Dem Antrag sind mindestens folgende Unterlagen beizufügen:

- a) amtlicher Lageplan (Flurkarte)
- b) Angebot oder Kostenzusammenstellung
- c) Baugenehmigung – soweit erforderlich – sonst
- d) Bau- bzw. Konstruktionszeichnungen bzw. –beschreibung

(2) Die gleichen Unterlagen sind parallel dem Wasserbeschaffungsverband Haseldorfer Marsch einzureichen, da sicherzustellen ist, dass das Leitungssystem für Regenwasseranlagen keine Verbindung zum Frischwasserleitungssystem erhält.

8. Auszahlung der Zuschüsse und Abrechnung der Maßnahme

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach Abschluss der Maßnahme, Vorlage sowie Prüfung der Rechnungsbelege und der Abnahmebestätigung des Wasserbeschaffungsverbandes Haseldorfer Marsch. Voraussetzung ist ferner der Einbau eines Wasserzähler, um die verbrauchte Regenwassermenge der Abwassergebührenberechnung zugrunde legen zu können.

9. Prüfungsrecht

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem Amt Moorrege bzw. der Gemeinde Moorrege auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen und den Zutritt zur installierten Regenwasseranlagen zu gestatten.

10. Inkrafttreten

Die Förderungsgrundsätze treten am 24.09.1992 in Kraft. Die Änderung des Förderbetrages in Ziffer 4 Abs. 2 a tritt am 26.10.1995 in Kraft.

Moorrege, den 01.11.1995

(S)

Gemeinde Moorrege
Der Bürgermeister
gez. Weinberg